

# Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender  
**Norbert Naumann**

Christoph-Vogel-Str. 3,  
64823 Groß-Umstadt  
Telefon 06078-4847

[Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de](mailto:Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de)



Groß-Umstadt, 31. 01. 2012

**dlh-Kreisvorsitzende und dlh-Mitglieder in den GPRLL,  
dlh-Mitglieder in den Wahlvorständen**

## Personalratswahlen 2012

***Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,***

anbei einige Erläuterungen zu eingegangenen Fragestellungen, die gestern innerhalb des dbb mit den Lehrerverbänden besprochen wurden. Wir kamen trotz Bedenken überein, dass es sinnvoll sei, für den Lehrerbereich eine einheitliche Linie zu vertreten und die bestehenden Bestimmungen im Sinne der Beschäftigten möglichst weit auszulegen.

- In § 108 (**Lehramts- und Studienreferendare**) geht es um die **Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten**. Ermittelt wird die Zahl der Wahlberechtigten durch das Studienseminar.

Achtung: An manchen Studienseminaren wird aber kein Seminarpersonalrat gewählt, weil innerhalb des vergangenen Jahreszeitraums neu gewählt wurde.

Die Lehramts- und Studienreferendare (LiV) wählen den GPRLL und den HPRL und ferner den örtlichen PR an ihrer Ausbildungsschule. Dementsprechend müssen sie in die Liste der Wahlberechtigten für den örtlichen Personalrat an der Schule aufgenommen werden.

Wählbar sind sie für den Seminarpersonalrat.

- **Elternzeit (am Wahltag > 6 Monate): Wahlberechtigung und Wählbarkeit gegeben!**

Begründung: Bei Elternzeit handelt es sich nicht um eine Beurlaubung ohne Bezüge, sondern lediglich um eine Freistellung. Sollten Wahlberechtigung und Wählbarkeit verweigert werden, könnte der Tatbestand der Diskriminierung gegeben sein, da noch immer hauptsächlich Frauen die Elternzeit in Anspruch nehmen. Es würde auch die Folge vermieden werden, dass Kolleginnen oder Kollegen, die aus der Elternzeit zurückkehren, nicht bspw. in einen GPRLL gewählt werden können.

- **Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Teilzeitbeschäftigten (unabhängig vom Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung) und von mit weniger als 4 Wochenstunden**

## **abgeordneten Kolleginnen und Kollegen gegeben!**

Begründung: Teilzeitbeschäftigte müssen unabhängig vom Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung als Beschäftigte im Sinne des HPVG angesehen werden. Da bei Teilzeitbeschäftigten nicht überprüfbar ist, ob sie nach § 3 (3) 6. HPVG zu den geringfügig Beschäftigten zu zählen sind, sind sie wahlberechtigt und wählbar. Somit kommt es bei abgeordneten Kolleginnen und Kollegen auch nicht auf die Stundenzahl der Abordnung an, da die Gesamtstundenzahl der Beschäftigung mit Sicherheit 4 Wochenstunden übersteigt. Daraus folgt, dass auch für die mit weniger als 4 Wochenstunden abgeordneten Kolleginnen und Kollegen Wahlberechtigung für den örtlichen Personalrat der Schule, an die sie abgeordnet sind, gegeben ist (trotz des Gegensatzes zu § 91 (1) HPVG).

Seit der Novellierung des HPVG ist aufgrund der Änderung des § 10 (1) Wählbarkeit für die Wahlberechtigten gegeben. Allerdings wurde bei den Schulen (§ 91 (1)) die Anpassung an die allgemeine Formulierung versäumt. Aufgrund der Gefahr des Diskriminierungstatbestands sollte § 91 (1) nicht mehr angewendet werden.

### ▪ **Gruppenwahl – Vorabstimmung:**

Nach § 3 HPVG bilden die Beamten und Arbeitnehmer je eine Gruppe. Wenn eine Gruppe mindestens 5 Gruppenangehörige aufweist oder nach § 13 (4) mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst, geht das HPVG weiter davon aus, dass getrennte Wahl stattfindet. Gleichwohl sieht das Gesetz aber auch vor, dass die Beschäftigten in einer „Vorabstimmung“ darüber entscheiden können, ob sie „gemeinsam“ wählen wollen. Voraussetzung dafür, dass gemeinsam gewählt wird, ist, dass sich **sowohl** die Mehrheit der **wahlberechtigten** Arbeitnehmer/innen als auch die Mehrheit der **wahlberechtigten** Beamtinnen und Beamten für gemeinsame Wahl entscheiden. Es spielt keine Rolle, ob Beschäftigungsverhältnisse nach dem Wahltag nur noch für eine kurze Zeit befristet sind.

Findet keine Vorabstimmung statt und stellt eine Gruppe somit keine Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf, ist die Gruppe in künftigen Personalrat nicht vertreten und kann nicht mitwählen. Der der Gruppe zustehende Sitz im Personalrat wird der anderen Gruppe zugeschlagen.

### ▪ **Weniger als 5 Gruppenmitglieder** (weniger als eine Zwanzigstel):

Nach § 13 (4) kann sich jeder Angehörige der Gruppe, die keine Vertretung im örtlichen Personalrat erhält, durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand der anderen Gruppe **anschießen**.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: *Norbert Naumann*

Anlage: geänderte Übersicht

## Übersicht über Beschäftigungsarten und Wahlberechtigungen

Art der Beschäftigung	Wahlberechtigung	Wählbarkeit	Bemerkungen
Abordnungen (> 3 Monate, aufnehmende Dienststelle)	ja	ja	
Abordnungen (≤ 3 Monate, abgebende Dienststelle)	ja	ja	
Altersteilzeit (aktive Phase)	ja	ja	
Altersteilzeit (passive Phase)	nein	nein	
Angestellte	ja	ja*	*wenn § 10 HPVG (6 Monate) erfüllt ist
Zeitangestellte	ja*	ja**	*wenn ihr Beschäftigungsverhältnis über den Wahltag hinaus besteht **wenn § 10 HPVG (6 Monate) erfüllt ist
Beschäftigte im Sabbatjahr	ja*	nein	*nur in den ersten sechs Monaten der Freistellungsphase
Beschäftigte, die an mehreren Dienststellen tätig sind (bei 50 : 50)	ja	ja	Wahlrecht und Wählbarkeit gilt für jede Dienststelle (Pers.V 1968, S. 272)
Beschäftigte, die an mehreren Dienststellen tätig sind (bei überwiegender Tätigkeit in einer Dienststelle)	ja	ja	Wahlrecht und Wählbarkeit nur in der Dienststelle, in der die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.
Beurlaubungen (am Wahltag > 6 Monate)	nein	nein	HPVG § 9 (1), letzter Satz
Beurlaubungen (am Wahltag ≤ 6 Monate)	ja	ja	
Datenschutzbeauftragte	ja	ja	siehe Frauenbeauftragte
Dauerkranke	ja	ja	
Elternzeit (am Wahltag > 6 Monate)	ja*	ja*	*
Elternzeit (am Wahltag ≤ 6 Monate)	ja	ja	
Frauenbeauftragte	ja	ja	Durch den Beschluss des VG Gießen vom 22.01.2001 – 22 LG 2827/00; Die Personalvertretung 2002, Seite 414 ff ist die Wählbarkeit zwar in Frage gestellt worden, jedoch liegt kein konkreter Beschluss hierzu vor. Da der Gesetzestext eindeutig ist, muss die Wählbarkeit bejaht werden;
Freigestellte Personalratsmitglieder	ja	ja	in der Stammdienststelle
Geringfügig Beschäftigte	nein	nein	§ 3 VI HPVG; Beschäftigte mit so genannten Mini-Jobs bis 400 € monatlich. Vorschrift ist umstritten, aber noch nicht geändert. Deshalb muss sie angewandt werden.
Lehrauftrag	ja	ja	Lehrauftrag ergibt mehr als 50% der Gesamteinkünfte (vgl. auch geringfügig Beschäftigte)
LiV	ja	ja (nur Seminar)	Stammsschule und Seminar PR
Mutterschutzfristen	ja	ja	
Pfarrer, Gestellungsverträge	nein	nein	
Praktikanten	nein	nein	
Schulleiter	ja	nein*	*gilt für Schulpersonalrat
Stv. Schulleiter	ja	nein*	*gilt für Schulpersonalrat
Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 4 USt.	ja	ja	Obwohl HPVG § 91 (1) ... Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die mit mindestens 4 Wochenpflichtstunden beschäftigt sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden ihrer Lehrerguppe beschäftigt sind.
Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 4 USt. bis zur Hälfte der Pflichtstunden	ja	ja	
Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte Pflichtstd.	ja	ja	
Wahlvorstandsmitglieder	ja	ja	
verwaltungspersonal (Sekretärin, Hausmeister, ...)	nein	nein	